


Obgleich die Außerachtlassung der Gemeindevertretungsentscheidung bei dieser Maßnahme fehlerhaft war, ist der Eilentscheidungsbeschluss rechtswirksam.² „Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass Verbindlichkeiten die der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde gegenüber Dritten eingegangen ist, unabhängig davon, ob die Körperschaftsinternen Organzuständigkeiten beachtet wurden, rechtswirksam sind.“ (§ 55 Absatz 4 letzter Satz).

In dieser Gesamtbeurteilung komme ich daher zu dem Schluss, dass die nun angestrebte Erhebung der Straßenausbaubeiträge, auf einen rechtswirksamen Beschluss aufbauen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Carola Jensen

² Lütje/ Husvagt in KVR SH/GO Juli 2011 Rnd 57

Aktenvermerk

AZ: 785.3

Nissen, Stefan

Zeitlicher Ablauf der Maßnahme Deckenverstärkung Südermaade

| Punkt | Datum | Verfahrensschritt |
|--------------|--------------|---|
| 1. | 09.10.2008 | Aufnahme der Ausbaumaßnahme in den Vermögenshaushalt 2009, die Förderfähigkeit sollte vor Maßnahmenbeginn geprüft werden. |
| 2. | April 2009 | Veröffentlichung der neuen Ausbaubeitragssatzung. |
| 3. | 07.05.2009 | Versuch für den Wirtschaftsweg Nr. 15 –Südermaade- Fördermittel aus dem Zukunftsprogramm Ländlicher Raum (ZPLR) aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zu erhalten. Versuch blieb leider erfolglos. |
| 4. | 25.05.2010 | Mitteilung des Kreises, dass es für die Sanierung des Wirtschaftsweges „Südermaade“ keine Förderung geben wird. |
| 5. | 08.06.2010 | Mitteilung im Infrastruktur- und Umweltausschuss. Stefan Nissen informiert über den Sachverhalt, dass es leider keine Förderung für die Ausbaumaßnahme „Südermaade“ geben wird. Gleichzeitig wurde die Anfrage des Kreises bekanntgegeben, die Deckenverstärkung in der Südermaade bis zur Höhe der bereitstehenden Eigenmittel im Verbund mit weiteren Verstärkungsmaßnahmen im Amtsbereich auszuschreiben. Die Entscheidung musste leider kurzfristig getroffen werden. Die Verbundausschreibung versprach nach Auskunft des Kreises einen zu erwartenden Kostenvorteil von bis zu 20 %. Bei der Deckenverstärkung in der Südermaade wären dies bis zu 10.000 €. Die Ausschussmitglieder nahmen die Teilnahme an der Sammelausschreibung zustimmend zur Kenntnis. Darüber hinaus wurde aus den Reihen der Ausschussmitglieder die Empfehlung geäußert, dass eine Ausweichstelle, großzügigere Kurvenauslegungen und eine Asphaltbewehrung zur Erhöhung der Tragfähigkeit vorgesehen werden sollten. |
| 6. | 09.06.2010 | Information über Teilnahme an der Sammelausschreibung einschl. der Anregungen an Jens Greve (Krs. NF) und O. Karich weitergeleitet. |
| 7. | 09.08.2010 | Eingang des Ausschreibungsergebnisses. Einschl. Bauleitung und Pauschale für unvorhergesehene Arbeiten 58.100 € brutto. |

Entgeltfortzahlung II

Neueingestellte, die keinen vollen Kalendermonat gearbeitet haben, erhalten nur

- das Tabellenentgelt und
- die in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile

153

§ 22

Entgelt im Krankheitsfall

- 6 Wochen Entgeltfortzahlung
- Danach Krankengeld und
- Krankengeldzuschuss:
 - bei Beschäftigung über 1 Jahr = 13 Wochen
 - bei Beschäftigung über 3 Jahr = 39 Wochen
 - Differenz zwischen Nettoentgelt und Barleistung der Krankenkasse (Brutto) – Ausnahme: § 13 I TVÜ
 - bei privat versicherten Beschäftigten wird Krankengeldhöchstsatz zugrunde gelegt (2005 = täglich 82,25 €; 2006 = 83,13 €)



154

sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ¹Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des Überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/die Beschäftigte hat/dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 23 Besondere Zahlungen

- (1) ¹Nach Maßgabe des Vermögenbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. ²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/die Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁵Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3)
- a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.
- ²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe. Durch Betriebs-/ Dienstvereinbarung können günstigere Regelungen getroffen werden.
- (3) ¹Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung. ⁴Betrieblich können eigene Regelungen getroffen werden.
- (3.1) ¹Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die für die Beamtinnen und Beamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. ²Sowohl Einrichtungen in privater Rechtsform oder andere

Arbeitgeber nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese abweichend von Satz 1 maßgebend.¹⁰

§ 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag, einen Wochenfeiertag oder den 31. Dezember, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Teilen Beschäftigte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie bzw. kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.
2. Soweit Arbeitgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den letzten Tag des Monats gemäß Absatz 1 Satz 1 verschieben.
- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.
- (4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchge-

¹⁰ Absatz 3.1 Satz 1 entspricht § 44 Abs. 1 BT-V. Satz 2 entspricht dem redaktionell angepasstem § 44 Abs. 3 BT-V.

Anlage 2 zur Niederschrift vom 24.11.2011

Ministerium für Bildung
und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Bildung und Kultur |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Amt Südtondern
Herrn Amtsdirektor Otto Wilke
Marktstr. 12
25899 Niebüll



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: III 221
Meine Nachricht vom: /

Jan Stargardt
Jan.Stargardt@mbk.landsh.de
Telefon: 0431 888-2574
Telefax: 0431 888-819 2574

22. November 2011

Gründung eines Förderzentrums Nord

Sehr geehrter Herr Wilke,
der Minister für Bildung und Kultur, Herr Dr. Klug, dankt für Ihr Schreiben, in dem Sie umfassend darlegen, weshalb die Gründung eines gemeinsamen Schulverbandes zur Errichtung eines Förderzentrums Nord angestrebt wird. Er hat mich gebeten, die besonderen Umstände Ihres Vorhabens zu prüfen und Ihnen zu antworten.

Wie ich Ihnen bereits vorab telefonisch mitgeteilt habe, komme ich nach erneuter Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass hier der begründete Ausnahmefall festgestellt werden kann. Insoweit würde ich nach § 53 Satz 2 SchulG (i. V. m. §§ 54 Abs. 1 Satz 3, 56 Abs. 1 Satz 1 SchulG) einem entsprechenden Antrag zur Gründung eines gemeinsamen Schulverbandes zustimmen.

Maßgeblich dafür ist, dass eine Entscheidung für die Frieda-Erichson-Schule (Förderzentrum Lernen) in Leck nicht losgelöst vom Standort des Förderzentrums Lernen in Niebüll getroffen werden kann. Diese beiden Förderzentren verfehlen die Mindestgrößenverordnung in erheblichem Maße. Deshalb müsste bei einer organisatorischen Verbindung des Förderzentrums Leck mit der Gemeinschaftsschule gleichfalls am Standort in Niebüll eine Verbindung des dortigen Förderzentrums mit einer allgemeinbildenden Schule erfolgen.

Mitteilungen Bürgermeister Gemeindevertretung 24. November 2011

Nicht öffentlich

1. Eilentscheidung getroffen

Neuanschaffung eines Servers im Rathaus: 5056,00 € und Neuanschaffung USV
(unabhängige Stromversorgung) 1.545,00 €

2. Arbeitsgemeinschaft Nord der kleinen Städte, Sachstand

3. Vorstandssitzung Schl.-H. Gemeindetag NF; Sachstand

4. Gemeindebauhof; Berufsgenossenschaft; Unfallkasse Nord: beide Sachstand

Mitteilungen des Bürgermeister Gemeindevertretung 24. November 2011:

Öffentlich:

1. Partnerschaft Birstonas
Dankbriefe der Sozialstation Birstonas und der Schule Birstonas für die von der Transportgruppe übersandten Hilfsgüter; Dank an die Transportgruppe, die ehrenamtlich engagiert seit vielen Jahren diese Hilfsgüter sammelt, zusammenstellt und nach Birstonas verbringt.
2. Bundeswehrstrukturreform
Einladung des Ministerpräsidenten am 08. November 2011 in das Gästehaus der Landesregierung; Sachstand
3. Fördermöglichkeiten durch neue Rahmenbedingungen
Health-check Maßnahmen; Sachstand
4. Förderung von Klimaschutzprojekten „Energieeffiziente Strassenbeleuchtung“
- Sachstand

Öffentlicher Teil

Top 11/2

Mitteilungen des Bürgervorstehers und Bekanntgabe der in der letzten Gemeindevertretersitzung im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Seniorenweihnachtsfeier am 09.12.2011 14:00 - 17:00 Uhr in der Nordsee Akademie

Anmeldungen über das Amt ST bis zum 01. Dezember bei Herrn Jonas Heider Tel: 04661 601 134

Mo-Fr 08:00 - 12:00 Uhr und Do 14:00 -18:00 Uhr

Aufruf Vorschläge Bürgerpreis Gemeinde Leck bis zum 02. Dezember bei BV oder Rathaus.

01.12. Verabschiedung eines OMLT in Husum (Personal der FlaRakGrp 25)

Beschlüsse:

- Durchführungsvertrages für die Nachnutzung des Munitionsdepots in Enge-Sande
- Auftragsvergabe für den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges
- Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages im Gewerbegebiet

Anmerkungen: